

Drucksachen-Nr. BV/622/2016	Datum 18.10.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	15.11.2016						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2016						
Kreisausschuss	29.11.2016						
Kreistag Uckermark	07.12.2016						

Inhalt:

Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 45.300,00 €	Produktkonto 36330.533291	Haushaltsjahr 2017	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Gesamtbudget 51		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderungen bzw. Ergänzungen der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV) mit Wirkung zum 01.01.2017 (Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des oben genannten Beschlusses neue Vereinbarungen mit in Frage kommenden Leistungsanbietern abzuschließen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Im Jugendhilfeausschuss am 12.04.2016 wurde die Änderung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (im Folgenden als RV LQEV bezeichnet) thematisiert.

Unter Beteiligung der im Landkreis Uckermark tätigen Träger der freien Jugendhilfe sowie privat gewerblicher Leistungserbringer (Leistungsanbieter) wurden im Vorfeld in mehreren Arbeitstreffen zwischen den Leistungsanbietern und der Verwaltung verschiedene Punkte der RV LQEV inhaltlich besprochen und ergebnisorientiert bearbeitet.

Neben der Betrachtung von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Überprüfbarkeit, sind auch die leistungsgerechten Entgelte, unter Maßgabe des Erhalts und der Verbesserung der Qualität in der Leistungserbringung, Gegenstand der Diskussionen gewesen.

Die RV LQEV aus dem Jahr 2006, zuletzt geändert am 09.12.2015, ist in folgenden Punkten fortzuschreiben:

1. Änderung von Richtwerten für Sachkosten im teilstationären und stationären Bereich
2. Fallbezogene Budgetierung der Fachleistungsstunde für §§ 30,31 SGB VIII
3. Anpassung der Berechnungsmodelle der ambulanten Fachleistungsstunde
4. Ergänzung der Anlage 3 um das Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante Hilfen zur Erziehung als verbindlicher Bestandteil der RV LQEV
5. Änderung der Anlage 8 „Nachweisblatt und Handlungsleitfaden für das Nachweisblatt für ambulante Leistungen“
6. Redaktionelle Änderungen

zu 1:

Bezüglich der Richtwerte der Sachkosten im teilstationären und stationären Bereich waren teilweise Erhöhungen vorzunehmen. Die Anhebung einzelner Richtwerte war erforderlich, um zum einen den gestiegenen Lebenshaltungskosten seit 2006 Rechnung zu tragen und zum anderen, den Leistungsanbietern zu ermöglichen, im Rahmen einer auskömmlichen Finanzierung bedarfsgerecht Hilfe zu leisten.

Änderung einzelner Sachkostenpositionen im stationären Bereich:

Lebensmittel:	Richtwert aktuell	Richtwert neu 01.01.2017
	4,35 € bis 5,00 € kalendertäglich	5,00 € bis 5,50 € kalendertäglich
Bürobedarf:	0,15 € kalendertäglich	0,17 € kalendertäglich

Änderung einzelner Sachkostenpositionen im teilstationären Bereich:

Med. Bedarf:	Richtwert aktuell	Richtwert neu 01.01.2017
	0,01 € kalendertäglich	0,03 € kalendertäglich
Bürobedarf:	0,08 € kalendertäglich	0,12 € kalendertäglich

Bei der Erhöhung der aufgeführten Kostensatzpositionen wurde zum einen die Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland berücksichtigt als auch die Empfehlung des MBS, welches 5,50 € kalendertäglich für die Kostenposition der Lebensmittel als angemessen betrachtet.

Die Erhöhung der genannten Kostenpositionen bedeutet ab dem Jahr 2017 jährlich 45.300,00 € Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung (Produktkonto 36330.533291). Diese sind aus dem Gesamtbudget 51 zu decken.

zu 2:

Im Rahmen der Leistungserbringung wird für die ambulanten Hilfen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII ein fallbezogenes Budget für den Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet. Diese Budgetierung erfolgt verbindlich bei Neuinstallation einer Hilfe bzw. bei Fortschreibung des Hilfeplans. Dies ermöglicht den Leistungsanbietern, flexibler und situationsgerechter Hilfe leisten zu können.

Sollten sich darüber hinaus im Einzelfall Änderungen im Hilfebedarf ergeben, sind diese im Vorfeld mit dem zuständigen Sozialarbeiter abzustimmen.

zu 3:

Die Berechnungsmodelle für die ambulante Fachleistungsstunde (Anlage 3 der RV LQEV) wurden überarbeitet. Hier wird künftig die bundesarbeitsgerichtliche Rechtsprechung (jährlicher Urlaubsanspruch 30 Tage altersunabhängig) im Rahmen der Ermittlung des Divisors (Nettojahresarbeitszeit) umgesetzt werden.

zu 4:

Im Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015 wurde der Beschlussvorlage BV/234/2015/1 einschließlich der Anlage 3.2 „Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante HzE entsprechend §§ 27, 30, 31, 35, 35a SGB VIII“ einstimmig zugestimmt und dem Kreistag empfohlen, auf seiner Sitzung am 09.12.2015, die Beschlussvorlage zu beschließen. Im Kreistag am 09.12.2016 wurde die BV 234/2015/1 zwar beschlossen, die Anlage 3.2 war jedoch nicht Gegenstand der seinerzeitigen Abstimmung mit der Folge, dass für eine Ergänzung der RV LQEV um die Anlage 3.2 als verbindlicher Bestandteil dieser noch ein Kreistagsbeschluss erforderlich ist.

zu 5:

Das Nachweisblatt und der Handlungsleitfaden für das „Nachweisblatt für ambulante Leistungen“ (Anlage 8 der RV LQEV) wurden geändert. Im Nachweisblatt wurden neben den §§ 30, 31 SGB VIII die §§ 27, 35, 35a SGB VIII ergänzt.

Im Handlungsleitfaden zum „Nachweisblatt für ambulante Leistungen“ wurde der Punkt 3 dahingehend geändert, dass künftig jeder Kontakt (bisher einmal monatlich für alle Kontakte) durch den Sorgeberechtigter/Elternteil/Erziehungsverantwortlichen zu unterschreiben ist.

zu 6:

Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen.

Die vorliegende RV LQEV ist Ausdruck des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungsanbietern. Sie bildet die Grundlage für eine gute, konstruktive Zusammenarbeit.

Mit dieser RV LQEV liegt, trotz unterschiedlicher Interessenlagen und Erfahrungen aller Beteiligten eine gemeinsame tragfähige Arbeitsgrundlage für die Zukunft vor.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - LQEV-Rahmenvereinbarung komplettStand 18.10.16